

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 60 (1985)
Heft: 6

Artikel: Wirtschaftliche Landesversorgung : Probleme und Lösungswege
Autor: Augsburg, Ueli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Landesversorgung – Probleme und Lösungswege

Dr Ueli Augsburg, Bern

Am 1. September 1983 ist das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) in Kraft getreten. Es ersetzt das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, das vom 30. September 1955 datierte. Die wohl wesentlichste Neuerung besteht darin, dass sich die wirtschaftliche Vorsorge nicht mehr nur im Hinblick auf einen eigentlichen Kriegsfall beschränkt. Vielmehr soll mit dem revidierten Gesetz die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen auch dann sichergestellt werden, wenn infolge von Naturereignissen, Boykotten, Streiks usw. unser Land nicht mehr hinreichend beliefert wird oder sich selbst nicht in genügendem Mass versorgen kann. Im Vollzug des Gesetzes hat sich praktisch nichts verändert. Das LVG baut wie dessen Vorgänger auf dem *Milizprinzip* auf. Das bedeutet, dass der grösste Teil der in der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) Tätigen ihre diesbezüglichen Aufgaben ehrenamtlich (bzw. im Rahmen ihrer angestammten Tätigkeit) ausübt.

Stellung der wirtschaftlichen Landesversorgung

Weist das Milizsystem durch seine Flexibilität und die geringen Kosten unbestreitbare Vorteile auf, so dürfen andererseits die Probleme nicht übersehen werden. Ein solches besteht zum einen darin, dass zahlreiche Kaderangehörige der WL zugleich Funktionen im Zivilschutz oder in der Armee bekleiden. Solche *Doppelbesetzungen* gefährden die Funktionsfähigkeit sowohl der Armee und des Zivilschutzes als auch der WL. In der Praxis versucht man dieses Problem dadurch zu lösen, dass Angehörige der WL vom Armee- oder Zivilschutzdienst dispensiert werden. Dies ist aber nicht immer möglich. In solchen Fällen muss innerhalb der WL eine Stellvertretung sichergestellt werden. Das Problem der Doppelbesetzungen wird also, wie dargelegt, *fallweise geregelt*. Ob es stets zur allseitigen Zufriedenheit und im Interesse einer effizienten Gesamtverteidigung erfolgt, bleibe dahingestellt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa, dass sich in einem Ernstfall folgenswerte Konflikte ergeben können, indem *Armee und Zivilschutz dank ihrer rechtlich stärkeren Stellung* Leute mobilisieren können, die dann in der WL fehlen. Dort hätten dann deren Stellvertreter die betreffenden Funktionen zu übernehmen. Die Frage sei erlaubt, ob auch in einem Neutralitätsschutz-, Verteidigungs- oder Besetzungsfall diese Stellvertretung reibungslos funktioniert, d.h. die Stellvertreter effektiv verfügbar sind und alle notwendigen Informationen besitzen, die Landesversorgung also effektiv gewährleistet ist, wenn man sie am dringendsten benötigt.

Wirtschaftliche Benachteiligung von Kaderangehörigen

Ein anderes Problem liegt darin begründet, dass die Kaderangehörigen der WL – etwa gegenüber denjenigen des Zivilschutzes – wirtschaftlich benachteiligt sind. Erstere erhalten nämlich keinen Erwerbsersatz für die Dauer der in der WL geleisteten Dienste, und sie unterstehen auch nicht dem Schutz der Militärversicherung, wie dies für Angehörige des Zivilschutzes gilt. Ausserdem können Kaderangehörige der WL von einem allfällig geschuldeten Militärpflichtersatz keine im Verhältnis zu den geleisteten Diensttagen abgestuften Abzüge geltend machen – dies ebenfalls im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen über den Zivilschutz. Wenn sich dadurch auch nur vereinzelt Personalprobleme ergeben, widerspricht doch die heute geltende Regelung dem Empfinden der Rechtsgleichheit.

Aufwertung der rechtlichen Stellung der WL

Die aufgeworfenen Probleme der Doppelbesetzungen liessen sich beheben, indem die rechtliche Stellung der WL aufgewertet würde. Dies könnte zum einen geschehen, indem eine WLPflicht in die Bundesverfassung aufgenommen würde. Eine solche wäre – analog den entsprechenden Regelungen für den Zivilschutz – als Kann-Vorschrift auszugestalten. Damit würde man vermeiden, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht anzutasten: dieses bliebe bestehen wie heute. Nur wenn jemand seine Wehrpflicht nicht erfüllte, würde er entweder (wie heute) dem Zivilschutz oder – neu – der WL zugeteilt, und zwar nur dann, wenn der Betreffende die nötigen (beruflichen) Voraussetzungen mitbringen würde.

Ein anderer Lösungsweg besteht darin, anstelle einer allgemeinen Wehrpflicht eine allgemeine Pflicht zur Gesamtverteidigung zu erlassen. Auch hier würde die Stellung der Armee nicht geschwächt. Anstelle der heute praktizierten fallweisen Regelungen über die Zuteilung von Kaderangehörigen zur WL bzw. zu Armee oder Zivilschutz könnten allgemeingültige Vorschriften erlassen werden, wobei wie bei der oben erwähnten Lösung die Landesversorgung subsidiären Charakter erhielte. Der entscheidende Unterschied zum heutigen Zustand besteht in der stärkeren Stellung der WL, die von Gesetzes wegen zum gleichberechtigten Partner der Gesamtverteidigung würde. Der hier erläuterte Lösungsweg bringt als weiteren Vorteil mit sich, dass vom Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht

nicht abgerückt werden müsste und Wehrdienstuntaugliche im Rahmen einer differenzierten Tauglichkeit, wie sie zurzeit diskutiert wird, ihren Einsatz mindestens teilweise in der WL leisten könnten.

Eliminierung der wirtschaftlichen Benachteiligung von Kaderangehörigen

Parallel zur rechtlichen Aufwertung müssten auch die heute bestehenden Benachteiligungen punkto Militärversicherung, Militärpflicht- und Erwerbsersatz behoben werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Antwort zum Postulat Augsburg, das am 14. Februar 1985 vom Grossen Rat überwiesen wurde, auch angeführt, dass ihm die gelegentlichen Schwierigkeiten bei der Besetzung von Kaderfunktionen der wirtschaftlichen Landesversorgung bekannt seien. Bei der Beantwortung des vom bernischen Regierungsrat entgegengenommenen Postulates hat er bestätigt, dass für die Eliminierung der wirtschaftlichen Nachteile für Kaderangehörige die rechtliche Stellung der WL für sich allein oder im Rahmen eines umfassenden Gesamtverteidigungsartikels in der Bundesverfassung verbessert werden müsste.

Bei einer Realisierung der hier dargestellten Vorschläge kann eine weitere Erstarkung sowie eine Erhöhung der Effizienz der WL erwartet werden. Dies kann im Interesse der Sicherstellung der Versorgung unseres Landes zugunsten von Zivilbevölkerung, Armee, Zivilschutz und Wirtschaft nur erwünscht sein. ■

 **SCHWEIZER
SOLDAT FHD**

Ich bestelle ein **Abonnement**
zum Preis von Fr. 30.50 je Jahr

Grad: _____

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Einsenden an: **Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa**